



EINLADUNG  
ZUR AUSSERORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG  
19. DEZEMBER 2008

ALTA FIDES AG



– ISIN DE 000A0B7EZ7 (WKN A0B7EZ) –  
– ISIN DE 000A0WMKL3 (WKN A0WMKL) –

Wir laden unsere Aktionäre ein zur  
**Außerordentlichen Hauptversammlung**  
der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen  
mit Sitz in Stuttgart

am Freitag, den 19. Dezember 2008, um 10:00 Uhr im Maritim  
Hotel Stuttgart, Seidenstraße 34, 70174 Stuttgart, Salon Köln.

## A. Tagesordnung

### I. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die nachfolgenden Änderungen der Satzung vor. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an zwischenzeitliche Rechtsänderungen sowie Klarstellungen. Die Änderungen sollen die Satzung auf den neuesten Stand einer Satzung einer börsennotierten Aktiengesellschaft bringen. Sie dienen auch der besseren Übersichtlichkeit innerhalb der Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen daher vor, die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) § 3 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“
- b) § 6 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben.
- c) § 6 Abs. 5 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.“

- d) § 6 Abs. 8 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Die Gesellschaft kann zugunsten der Vorstandsmitglieder eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Vorstandstätigkeit abdeckt.“
  
- e) § 7 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft allein.“
  
- f) § 8 der Satzung wird aufgehoben.
  
- g) § 9 Abs. 3 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen von der Hauptversammlung durch Einzelwahl gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.“
  
- h) § 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden.“
  
- i) § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer

vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.“

- j) § 13 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird aufgehoben.
- k) § 15 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
“Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 13 und 14 sinngemäß; die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Abweichendes anordnen.“
- l) § 15 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben.
- m) § 16 Abs. 1 und 2 der Satzung werden geändert und wie folgt zu dem neuen § 16 Abs. 1 zusammengefasst:  
„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer) eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages.“  
Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 16 der Satzung werden zu neuen Absätzen 2 und 3 des § 16 der Satzung.
- n) § 18 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Gesellschaftssitz, in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen sind.“
- o) § 18 Abs. 5 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:  
„Die Hauptversammlung, die - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.“

p) § 19 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in deutscher oder englischer Sprache in Textform angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Der Anteilsbesitz ist durch eine von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bestätigung nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den im Gesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt zu beziehen.“

q) § 20 Abs. 2 und 3 der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, sind Vollmachten schriftlich zu erteilen. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so kann die Vollmacht auch per Telefax erteilt werden. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

r) § 21 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder eine von ihm zu bestimmende Person. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der von ihm bestimmten Person leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates die Hauptversammlung. Sofern kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt, wobei die

Hauptversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden durch den Aktionär eröffnet und geleitet wird, der die meisten anwesenden Stimmen auf sich vereint und zur vorübergehenden Versammlungsleitung bereit ist.“

s) § 22 der Satzung wird unter Aufhebung des Abs. 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit jeweils nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.“

t) §§ 23, 24 und 25 der Satzung werden aufgehoben.

u) § 26 Abs. 2 Satz 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, sind diese festgestellt bzw. gebilligt.“

v) § 26 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Hauptversammlung einzuberufen.“

w) § 28 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 S. 1 Aktiengesetz vorgesehen ist.

(2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 Aktiengesetz eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.“

x) §§ 30 und 31 der Satzung werden aufgehoben.

## 2. Wahlen zum Aufsichtsrat

Nachdem Herr Prof. Dr. Willi Alda sein Aufsichtsratsmandat und Herr Dr. Raimund Baumann sein Amt als Ersatzmitglied des Aufsichtsrates jeweils mit Wirkung zum Ablauf des 20. Oktober 2008 niedergelegt hatten, wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 16. Oktober 2008 Herr Daniel Schoch mit Wirkung zum 21. Oktober 2008 zum Mitglied des Aufsichtsrates für die Dauer bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft gerichtlich bestellt. Somit endet das Amt von Herrn Schoch mit Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Dezember 2008.

Mit jeweils schriftlicher Erklärung vom 31. Oktober 2008 haben Frau Natalie Wagner und Herr Karl-Georg Wentz ihre Mandate im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Wirkung zur Beendigung der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Dezember 2008 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1, 6. Fall Aktiengesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Daher ist die Wahl sämtlicher drei Aufsichtsratsmitglieder erforderlich.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen. Die Hauptversammlung ist an die folgenden Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, jeweils für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen:

- a) Herrn Daniel Schoch, Betriebswirt, Mitglied des Vorstandes der CORESTATE CAPITAL AG, Stuttgart.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften von Herrn Schoch in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Roth & Rau Aktiengesellschaft, Hohenstein-Ernstthal.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass Herr Daniel Schoch

im Falle seiner Wahl in den Aufsichtsrat als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden soll.

- b) Herrn Matthias Sprenger, Managing Director der SECHEP INVESTMENTS HOLDING S.à r.l., Luxemburg Stadt (Luxemburg).

Es bestehen keine Mitgliedschaften von Herrn Sprenger in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

- c) Herrn Martin Hitzer, Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Düsseldorf.

Es bestehen keine Mitgliedschaften von Herrn Hitzer in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

### **3. Beschlussfassungen über die Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen**

#### **a) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der PROPECTO Aktiengesellschaft**

Die PROPECTO Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der PROPECTO Aktiengesellschaft zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der PROPECTO Aktiengesellschaft.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**PROFECTO Aktiengesellschaft**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Tochtergesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann dem Vorstand der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

**§ 2**

**Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der PROFACTO Aktiengesellschaft, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht der Vorstände der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der PROFACTO Aktiengesellschaft haben die Vorstände den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **b) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Schloßgut GmbH**

Die AF Schloßgut GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Schloßgut GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf

zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Schloßgut GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**AF Schloßgut GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

**§ 2**

**Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der

- a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch

eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.

- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

#### § 4

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Schloßgut GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen. In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Schloßgut GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **c) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH**

Die AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen

haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und

**AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH**

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

## § 3

### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
  - (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

#### **§ 4**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

**d) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Schloßresidenz GmbH**

Die AF Schloßresidenz GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Schloßresidenz GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Schloßresidenz GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**AF Schloßresidenz GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### **Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
- um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Schloßresidenz GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Schloßresidenz GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

**e) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH**

Die AF 5. Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -

und

**AF 5. Vermögensverwaltung GmbH**

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

(1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.

- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

**f) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF II. Vermögensverwaltung GmbH**

Die AF II. Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF II. Vermögensverwaltung GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF II. Vermögensverwaltung GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**AF II. Vermögensverwaltung GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

## § 1

### Leitung der Tochtergesellschaft

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen

Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF II. Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF II. Vermögensverwaltung GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

**g) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH**

Die AF 12. Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**

mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und

## **AF 12. Vermögensverwaltung GmbH**

mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

### **§ 1**

#### **Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

### **§ 2**

#### **Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen

und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.

- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.

- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **h) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH**

Die AF 14. Vermögensverwaltung GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**AF 14. Vermögensverwaltung GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

**§ 2**

**Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.

- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **i) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Trading GmbH**

Die AF Trading GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Trading GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt

werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Trading GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**AF Trading GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

**§ 2**

**Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der

- a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch

eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.

- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Trading GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen. In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Trading GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **j) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH**

Die AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben

am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

### **„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

#### **ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und

#### **AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH**

mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

## **§ I**

### **Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

## § 3

### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen

- unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
  - (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

#### **§ 4**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

### **k) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Röntgenstrasse 12 GmbH**

Die AF Röntgenstrasse 12 GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Röntgenstrasse 12 GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Röntgenstrasse 12 GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**AF Röntgenstrasse 12 GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

#### **§ 1**

##### **Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### § 3

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Röntgenstrasse 12 GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Röntgenstrasse 12 GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

### **I) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der CAMPUS I. Verwaltung GmbH**

Die CAMPUS I. Verwaltung GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der CAMPUS I. Verwaltung GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der CAMPUS I. Verwaltung GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**CAMPUS I. Verwaltung GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

## § 1

### **Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

## § 2

### **Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.
- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz

Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des

übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der CAMPUS I. Verwaltung GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der CAMPUS I. Verwaltung GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **m) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AF Property GmbH**

Die AF Property GmbH mit Sitz in Stuttgart als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AF Property GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll bis zur außerordentlichen Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen am 19. Dezember 2008 eingeholt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der AF Property GmbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und

**AF Property GmbH**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

**§ 2**

**Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.

- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.

- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der AF Property GmbH, Stuttgart, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Property GmbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

#### **n) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH**

Die Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH mit Sitz in Leipzig als abhängiges Unternehmen und die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen als herrschendes Unternehmen haben am 4. November 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 3. November 2008 bereits zugestimmt. Ebenso hat die Gesellschafterversammlung der IVB Immobilien, Vermittlung und Beratung GmbH mit Sitz in Stuttgart dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 4. November 2008 bereits zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

**„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen  
**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
mit dem Sitz in Stuttgart  
- nachstehend „Muttergesellschaft“ genannt -  
und  
**Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH**  
mit dem Sitz in Leipzig  
- nachstehend „Tochtergesellschaft“ genannt -

**§ 1**

**Leitung der Tochtergesellschaft**

- (1) Die Tochtergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Muttergesellschaft.
- (2) Die Muttergesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft hinsichtlich ihrer Geschäftsführung - soweit gesetzlich zulässig - beliebige Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Muttergesellschaft kann den Geschäftsführern der Tochtergesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (3) Die Muttergesellschaft kann jederzeit die Bücher und Schriften der Tochtergesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Tochtergesellschaft verlangen.

**§ 2**

**Gewinnabführung und Verlustübernahme**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
  - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, vermindert ist;
  - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz entnommen wurden, erhöht ist.
- (2) Die Tochtergesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz einstellen, als

dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz eingestellt worden sind.

- (3) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 Aktiengesetz Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im übrigen findet § 302 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, das am 31. Dezember 2008 endet, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2013, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Tochtergesellschaft, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## § 4

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH, Leipzig, vom 4. November 2008 zuzustimmen.

In einem gemeinsamen schriftlichen Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH haben diese den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde durch die Ernst & Young Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft, die das Landgericht Leipzig auf gemeinsamen Antrag des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH als sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) ausgewählt und bestellt hat.

Die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen war zum Zeitpunkt des Abschlusses der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis m) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge alleinige Gesellschafterin der jeweiligen Tochtergesellschaften und wird dies auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung sein. Daher sind von der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren. Wie unter den vorstehenden Buchstaben a) bis m) erwähnt, haben die jeweiligen Vorstände und Geschäftsführungen der vertragsschließenden Unternehmen den Abschluss des jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet (§ 293a Aktiengesetz - mit Ausnahme bezüglich Buchstabe a) - in entsprechender Anwendung). Eine Prüfung der unter den vorstehenden Buchstaben a) bis m) genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nach § 293b Aktiengesetz (mit Ausnahme bezüglich Buchstabe a) in entsprechender Anwendung) war nicht erforderlich. Im Fall des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH (Buchstabe n)) haben sowohl die unmittelbare Alleingesellschafterin der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH, die IVB Immobilien, Vermittlung und Beratung GmbH, als auch die alleinigen mittelbaren Gesellschafter der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH, nämlich die ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen selbst sowie Herr Gerd Eichinger, ausdrücklich auf Ausgleichszahlung und Abfindung gemäß §§ 304, 305 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung verzichtet. Eine Prüfung dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293b Aktiengesetz in entsprechender Anwendung war gleichwohl erforderlich, da sich nicht alle Anteile der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen mbH in der Hand der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen befanden bzw. befinden.

## B. Teilnahme an der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 7.050.000,00 und ist eingeteilt in 7.050.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmen im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 7.050.000 beträgt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines vom depotführenden Institut ausgestellten Nachweises ihres Aktienbesitzes bei der Gesellschaft anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. November 2008 (0:00 Uhr) beziehen und ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache (§ 126b BGB) zu erbringen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des 12. Dezember 2008 (24:00 Uhr) unter folgender Adresse zugehen:

**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**  
**c/o HV Connection GmbH**  
**Wilhelmshofstraße 67**  
**74321 Bietigheim-Bissingen**  
**Telefax: (07142) 788667-11**

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei Ihrer Depotbank anzufordern. Die Depotbank wird in diesen Fällen für die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes Sorge tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aktionäre das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen können.

Daneben bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in

der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten können schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt werden. Im Falle der Übermittlung per E-Mail muss das der Eintrittskarte beigefügte, unterzeichnete und entsprechend ausgefüllte Vollmachts- und Weisungsformular in elektronischer Form als Anlage (ausschließlich als „PDF“- oder „TIF“-Datei) übermittelt werden. Auch im Fall einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Aktienbesitzes in der oben beschriebenen Form erforderlich. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall zu den Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Dieses Formular wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Der Aktionär hat dieses Vollmachts- und Weisungsformular auszufüllen, zu unterzeichnen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. Dezember 2008 unter folgender Adresse per Post, per Telefax oder per E-Mail zukommen zu lassen:

**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**

**c/o HV Connection GmbH**

**Wilhelmshofstraße 67**

**74321 Bietigheim-Bissingen**

**Telefax: (07142) 788667-11**

**E-Mail: [hv@hvconnection.de](mailto:hv@hvconnection.de)**

Später eingehende Vollmachten und Weisungen können nicht berücksichtigt werden.

Am Sitz der Gesellschaft in 70180 Stuttgart, Altenbergstraße 3 sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 04107 Leipzig, Schwägerichenstraße 11, liegen

1. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der PROPECTO Aktiengesellschaft vom 4. November 2008,
2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
3. die Jahresabschlüsse der PROPECTO Aktiengesellschaft für das Rumpfgeschäftsjahr 2006 und das Geschäftsjahr 2007,
4. der nach § 293a Aktiengesetz erstattete gemeinsame Bericht der Vorstände der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der PROPECTO Aktiengesellschaft über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft und der PROPECTO Aktiengesellschaft vom 4. November 2008;
5. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Schloßgut GmbH vom 4. November 2008,
6. die Jahresabschlüsse der AF Schloßgut GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
7. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Schloßgut GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Schloßgut GmbH vom 4. November 2008;
8. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH vom 4. November 2008,
9. die Jahresabschlüsse der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
10. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH über den

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Seeresidenz Markkleeberg GmbH vom 4. November 2008;
11. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Schloßresidenz GmbH vom 4. November 2008,
  12. die Jahresabschlüsse der AF Schloßresidenz GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
  13. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Schloßresidenz GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Schloßresidenz GmbH vom 4. November 2008;
  14. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008,
  15. die Jahresabschlüsse der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
  16. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 5. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008;
  17. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF II. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008,
  18. die Jahresabschlüsse der AF II. Vermögensverwaltung GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2006 und das Geschäftsjahr 2007,
  19. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF II. Vermögensverwaltung GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen

- der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 11. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008;
20. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008,
  21. die Jahresabschlüsse der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2006 und das Geschäftsjahr 2007,
  22. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 12. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008;
  23. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008,
  24. der Jahresabschluss der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2007,
  25. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF 14. Vermögensverwaltung GmbH vom 4. November 2008;
  26. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Trading GmbH vom 4. November 2008,
  27. die Jahresabschlüsse der AF Trading GmbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
  28. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Trading GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Trading GmbH vom 4. November 2008;
  29. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen

- der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH vom 4. November 2008,
30. die Jahresabschlüsse der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
  31. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Ferdinand-Lasalle-Strasse 16 GmbH vom 4. November 2008;
  32. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Röntgenstrasse 12 GmbH vom 4. November 2008,
  33. die Jahresabschlüsse der AF Röntgenstrasse 12 GmbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
  34. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Röntgenstrasse 12 GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Röntgenstrasse 12 GmbH vom 4. November 2008;
  35. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der CAMPUS I. Verwaltung GmbH vom 4. November 2008,
  36. die CAMPUS I. Verwaltung GmbH wurde erst im Jahr 2008 gegründet, so dass noch keine Jahresabschlüsse vorliegen,
  37. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der CAMPUS I. Verwaltung GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der CAMPUS I. Verwaltung GmbH vom 4. November 2008;
  38. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Property GmbH vom 4. November 2008,

39. die Jahresabschlüsse der AF Property GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 sowie die Geschäftsjahre 2006 und 2007,
40. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der AF Property GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der AF Property GmbH vom 4. November 2008;
41. der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen GmbH vom 4. November 2008,
42. die Jahresabschlüsse der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen GmbH für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007,
43. der nach § 293a Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und des Geschäftsführers der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen GmbH vom 4. November 2008,
44. der nach § 293e Aktiengesetz in entsprechender Anwendung erstattete Bericht des gerichtlich ausgewählten und bestellten Vertragsprüfers Ernst & Young Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen und der Haus- und Grundstücksgesellschaft Holzhausen GmbH vom 6. November 2008

zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt.

Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 Aktiengesetz sowie Wahlvorschläge im Sinne von § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich an die nachfolgende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

**ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen**

**Investor Relations**

**Schwägrichenstraße 11**

**04107 Leipzig**

**Telefax: +49 (341) 35520699**

**E-Mail: [ir@altafides.de](mailto:ir@altafides.de)**

Alle nach § 126 Aktiengesetz zugänglich zu machenden Anträge sowie Wahlvorschläge nach § 127 Aktiengesetz von Aktionären, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung an die unmittelbar vorgenannte Adresse übersandt werden, werden nach ihrem Eingang auf der Internet-Seite der Gesellschaft ([www.altafides.de](http://www.altafides.de)) veröffentlicht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Stuttgart, im November 2008

ALTA FIDES Aktiengesellschaft für Grundvermögen

Der Vorstand



